

Testkonzept für die Alten- und Pflegeheime der St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH

Altenheim St. Josef, Gelsenkirchen-Erle Pflege- und Betreuungseinrichtung St. Vinzenz-Haus, Gelsenkirchen-Zentrum Seniorenzentrum St. Hedwig, Gelsenkirchen-Resse

Stand: 09.02.2022

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die stationären Pflegeeinrichtungen des Konzerns der St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH entsprechend der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 24.11.2021 in der ab dem 09.02.2022 gültigen Fassung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vom 24. Januar 2022.

Einrichtung	Anzahl Bewohner*innen
Alten- und Pflegeheim St. Josef	93
Pflege- und Betreuungseinrichtung St. Vinzenz-Haus	93
Seniorenzentrum St. Hedwig	122
Vollstationär	80
Kurzzeitpflege	26
Wachkoma	16
Gesamt	308

In vollstationären Einrichtungen der Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch und vergleichbaren Betreuungsangeboten im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung sind zum Schutz der dort gepflegten und betreuten Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus zu schützen. Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften eine besondere Bedeutung zu. Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis, zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten, deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen und kann dann durch eine Auffrischungsimpfung wieder reduziert werden. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Die im Folgenden angeordneten Schutzmaßnahmen werden unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse getroffen.

1. Begriffsbestimmung

1. **Geimpfte Personen** im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).

2. **Genesene Personen** im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

3. **Getestete Personen** im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt

Ein gültiger Immunitätsstatus liegt damit vor, wenn:

- die letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als drei Monate zurückliegt
- eine Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- bei einem länger als 3 Monate zurückliegenden Genesenennachweis der Nachweis einer mindestens 28 Tage zurückliegenden Impfdosis vorliegt

Unabhängig davon dürfen Besucherinnen und Besucher die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses muss unabhängig vom Impfstatus vorgelegt werden.

2. Symptommonitoring

Wesentlicher Bestandteil vor Betreten der Einrichtung bleibt weiterhin das tägliche Symptommonitoring von Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden sowie Besucherinnen und Besuchern. Falls im täglichen Symptommonitoring Auffälligkeiten auftreten, findet eine anlassbezogene PoC-Testung vor Ort statt.

Bei Besuchen werden die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben.

Falls Mitarbeitende leichte unklare Symptome zeigen, ist eine PoC-Testung vorzunehmen und der Dienst nicht anzutreten bzw. unverzüglich zu beenden.

Falls Besucherinnen und Besucher im Symptommonitoring auffällig sind oder sie die mitwirkung am Kurzscreening verweigern, wird der Zutritt zur Einrichtung grundsätzlich untersagt. Symptomatische Besucherinnen und Besucher, die ihre Angehörigen in der letzten Lebensphase begleiten, wird ein Zugang mit entsprechender Schutzausrüstung gewährt.

3. Zu testende Personen und Testhäufigkeiten

Bewohner*innen

Bewohnerinnen und Bewohner sind dreimal in der Woche mit einem PoC-Test zu testen. Die Testpflicht entfällt für Bewohner*innen mit gültigem Impf- oder Genesenen-Nachweis.

Immunisierten Bewohner*innen steht die Möglichkeit einer Testung wöchentlich zur Verfügung.

Nicht immunisierte Bewohner*innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage zu testen.

Zur Einholung der Genehmigung zur Durchführung des Testes kontaktiert die für die Tests verantwortliche Pflegefachkraft/verantwortliche Person/zuständige Pflegefachkraft den Betreuer/ die Betreuerin im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

Über Ausnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen auch nicht durch Testverfahren ohne Durchführung eines Abstrichs durchgeführt werden kann, entscheidet im Einzelfall die Einrichtungsleitung.

Soweit die Durchführung eines Coronaschnelltests bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner nicht möglich ist oder verweigert wird, haben sie, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Eine Teilnahme an internen Veranstaltungen ist bei Personen, die Coronaschnelltests verweigern, nicht zulässig.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner, deren letzte für die Grundimmunisierung erforderliche Impfdosis nicht länger als drei Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner. Falls die dem Genesennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als 90 Tage zurückliegt, ist der Nachweis der anschließenden Verabreichung einer Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt. Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die Testpflicht entfällt, sind wöchentliche Tests anzubieten.

Mitarbeiter*innen

Nach § 28 b Infektionsschutzgesetz, in der Fassung vom 24.11.2021, dürfen Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher nunmehr die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Der Immunisierungsstatus (geimpft/genesen) ist hier demnach irrelevant.

Mit Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2021 ist eine Testung immunisierter Beschäftigte bis auf Weiteres zweimal wöchentlich – auch durch Selbsttests in Eigenanwendung – vorzunehmen.

Für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte unabhängig des Immunisierungsstatus bleibt es bei der täglichen Testpflicht.

Ist der Schnelltest positiv, ist in diesem Fall unmittelbar ein PCR-Test zu veranlassen.

Besucherinnen und Besucher (einschl. Handwerker, Therapeuten, Friseur, etc.)

Nach § 28 b Infektionsschutzgesetz, in der Fassung vom 24.11.2021, dürfen Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher nunmehr die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Der Immunisierungsstatus (geimpft/genesen) ist hier demnach irrelevant.

Besucherinnen und Besucher dürfen, unabhängig vom Immunstatus, die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt. Ein PoC-Test (Schnelltest) darf nicht länger 24 Stunden zurückliegen, das Testergebnis eines PCR-Tests darf nicht älter als 48 Stunden sein. Das negative Testergebnis muss unabhängig vom Impfstatus vorgelegt werden.

Der PoC-Test umfasst sowohl Besucher*innen der Bewohner als auch Seelsorgerinnen und Seelsorgern, in der Einrichtung ehrenamtlich tätigen Personen, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden. Bei einem positiven Testergebnis ist das Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich. Positiv getestete Besucher*innen dürfen die Einrichtung erst nach 10 Tagen und Symptombefreiheit wieder betreten. Für den gleichen Zeitraum sind auch alle weiteren persönlichen Kontakte mit Bewohnern der Einrichtung zu untersagen (z.B. Treffen mit einem Bewohner außerhalb der Einrichtung).

Bei Besucherinnen und Besuchern, die Bewohnerinnen und Bewohner als medizinisches Personal zu Behandlungszwecken aufsuchen und geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht.

Eine Testmöglichkeit wird von jeder Einrichtung, entsprechend der vorhandenen Personalkapazitäten und Testmöglichkeiten bedarfsgerecht am Ort der Einrichtung angeboten. Nachdem der Test durchgeführt wurde, müssen sich die Besucherinnen und Besucher außerhalb der Einrichtung aufhalten. Bis das Testergebnis feststeht, kann es zu Wartezeiten von mindestens 15 Minuten kommen. Aufgrund der Erhöhung der Testfrequenz bei unseren Beschäftigten werden die Besucher*innen gebeten, nach Möglichkeit den Schnelltest vorab in einem zugelassen Testcenter durchführen zu lassen. Aktuell werden nachfolgende Termine in unseren Einrichtungen angeboten:

Pflege- und Betreuungseinrichtung St. Vinzenz-Haus

Montag:	15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag:	16:00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag:	11.00 – 14.00 Uhr
Samstag:	10.00 – 14.00 Uhr

Sonntag: 13.00 – 16.00 Uhr

Alten- und Pflegeheim St. Josef

Montag 09:45 – 14:00 Uhr
Dienstag 12:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch 09:45 – 14:00 Uhr
Donnerstag 12:30 – 17:30 Uhr
Freitag 09:45 – 14:00 Uhr
Samstag 12:30 – 17:30 Uhr

Seniorenzentrum St. Hedwig

Montag 08:30 – 10:15 Uhr 14:30 – 17:15 Uhr
Mittwoch 08:30 – 10:15 Uhr 14:30 – 17:15 Uhr
Freitag 08:30 – 10:15 Uhr 14:30 – 17:15 Uhr
Sonntag 08:30 – 10:15 Uhr

4. Organisation

Vorbereitungen

- Das Testkonzept wird der zuständigen oberen Gesundheitsbehörde und der Heimaufsicht vorgelegt.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung bzw. den Konzern der St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH beschafft.
- Mit der Durchführung der Tests wird geeignetes Personal beauftragt. Eine Liste der beauftragten Personen wird vorgehalten.
- Das ausgewählte Personal wird ärztlich eingewiesen. Die Einweisung erfolgt bspw. durch Herrn Arndt Kemper (ärztlicher Leiter Hygiene im Konzern der St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankenhaushygieniker) oder durch niedergelassene Ärzte, die entsprechende Schulungszertifikate zur Verfügung stellen.
- Die Schulung wird dokumentiert.
- Die Einrichtung hält ausreichend Schutzmaterial für die Durchführungen der Tests vor.
- Die Einrichtung hält Räumlichkeiten für die Durchführung der Tests vor.
- Bis das Testergebnis vorliegt müssen sich die Besucherinnen und Besucher außerhalb der Einrichtung aufhalten – ein Warteraum wird nicht vorgehalten.
- Bewohnerinnen und Bewohner werden grundsätzlich im Zimmer getestet.
- Die Inhalte dieses Testkonzepts werden Mitarbeitenden, Nutzerinnen und Nutzern, gesetzl. Betreuerinnen und Betreuern sowie Besucherinnen und Besuchern geeignet zugänglich gemacht.
- Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt liegen in den Einrichtungen vor.
- Das einrichtungsspezifische Besuchskonzept wird bei Bedarf in Bezug auf dieses Testkonzept angepasst.

Durchführung

- Bei der Durchführung der Tests ist das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich:

- FFP2-Maske,
 - Handschuhe,
 - Schutzkittel,
 - Schutzbrille oder -visier.
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
 - Bei Ablehnung der Testung durch Bewohnerinnen und Bewohner wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske in der Einrichtung entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts dringend empfohlen. Die Ablehnung wird dokumentiert und bei der Einrichtungsleitung hinterlegt.
 - Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von ausgewiesenen Personen vorgenommen
 - Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
 - Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
 - Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
 - Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
 - Außerdem erfolgt bei einem positiven Test eine Meldung an Herrn Kemper, ärztlicher Leiter Hygiene im Konzern der St. Augustinus Gelsenkirchen GmbH, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankenhaushygieniker.
 - Bei einem positiven PoC-Test von Bewohnerinnen und Bewohnern, wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Isolierung, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/Isolierung der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person). Bei Bestätigung des positiven Testergebnisses erhält die Pflegeeinrichtung Handlungsanweisungen für das Vorgehen bei einer Infizierung in einer stationären Einrichtung durch das Gesundheitsamt.
 - Symptomatische und PoC-positiv getestete Besucherinnen und Besucher dürfen grundsätzlich den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
 - Die Einrichtung meldet einmal pro Woche die Anzahl der Tests und positiven Ergebnisse gemäß aufgeschlüsselt nach Bewohner*innen, Personal und Besucher*innen - an das Landeszentrum Gesundheit.

5. PCR-Testungen bei Neu- oder Wiederaufnahme

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als drei Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als drei Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist mehrfach bis zum sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

6. Quarantänepflichten bei Bewohner:innen

Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv getestet worden sind, sind getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angeordnet werden. Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht automatisch als Haushaltsangehörige.

Soweit die zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden für vollstationäre Einrichtungen der Pflege keine anderweitige Anordnung treffen, endet die Isolierung grundsätzlich nach 14 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder der Vornahme des ersten positiven Tests - Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder Schnelltest. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Isolierung, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Zusätzlich muss zur Beendigung der Isolierung am letzten Tag der Isolierung ein negatives Schnelltestergebnis vorliegen. Die Isolierung kann von Bewohnerinnen und Bewohnern, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die Person über ein negatives Testergebnis eines durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durchgeführten Tests, der frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen wurde, verfügt.

Zusätzlich muss zur Beendigung der Isolierung am letzten Tag der Isolierung ein negativer PCR-Test bei schwerem COVID-19-Verlauf mit Sauerstoffbedürftigkeit oder negativer Schnelltest bei leichtem COVID-19-Verlauf ohne Sauerstoffbedürftigkeit und asymptomatischen SARS-CoV-2-Infektion (ein Coronaselbsttest ist hierfür nicht ausreichend) vorliegen. Eine vorzeitige Beendigung der Isolierung ist nicht zulässig.

7. Quarantänepflichten bei Mitarbeiter:innen

Für die Quarantänepflichten der Mitarbeiter:innen wird auf die §§ 15 ff der Corona Test- und Quarantäneverordnung ab dem 9. Februar 2022 verwiesen. Hier sind für die Pflegeeinrichtungen und Dienste relevanten Veränderungen für Haushaltsangehörige und Quarantäne für andere Kontaktpersonen vorgenommen worden.

8. Impfangebot

Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. In diesem Fall gelten für die neue Bewohnerin bzw. den neuen Bewohner bis zu der bei Neu- und Wiederaufnahme vorgesehenen Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen und Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Hygieneregeln).

9. Ausschlussstatbestände

Das Konzept kann nur umgesetzt werden, wenn

- ausreichend und den Vorgaben entsprechendes medizinisches Personal zur Verfügung steht,
- die Refinanzierung der Aufwendungen gesichert ist,
- die Schulungen der Mitarbeitenden gewährleistet werden können und
- die Tests verfügbar sind.

10. Sonstiges

Das Testkonzept wird fortlaufend evaluiert und kann entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens und aufgrund möglicher veränderter Rahmenbedingungen durch die Einrichtungs- oder Fachbereichsleitung angepasst werden. Eine veränderte Version des Testkonzeptes wird dem Gesundheitsamt eingereicht.

11. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- FFP2 Masken
- Lüften

Diese Änderungsmitteilung mit angepasstem Testkonzept wurde dem zuständigen Gesundheitsamt am 10.02.2022 gem. § 6 Abs. 3 TestV iVm. Punkt 2. der AV NRW zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung vorgelegt. Letzte Aktualisierung erfolgte am 29.11.2021

Ergänzend zu diesem Testkonzept gelten die bestehenden Hygiene- und Besuchskonzepte fort.

Gelsenkirchen, den 09.02.2022



Michaela Mell
Alten- und Pflegeheim
St. Josef



Beate Thiehoff
Seniorenzentrum
St. Hedwig



Tim Smiezewski
Pflege- und Betreuungseinrichtung
St. Vinzenz-Haus



Arnd Kemper
ärztlicher Leiter Hygiene
Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe
Krankenhausthygieniker



Ansgar Suttmeier
Betriebsleitung St. Augustinus Heime Gmb
Betriebsleitung Elisabeth Stift GmbH
Betriebsleitung Seniorenzentrum St. Hedwig